



Brüssel, den 22. März 2019
(OR. en, de, el)

Interinstitutionelles Dossier:
2016/0392(COD)

7604/19
ADD 1 REV 1

CODEC 692
AGRI 153
WTO 80

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Sonderausschuss Landwirtschaft/Rat

Betr.: Entwurf einer VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über die Begriffsbestimmung, Bezeichnung, Aufmachung und Kennzeichnung von Spirituosen, die Verwendung der Bezeichnungen von Spirituosen bei der Aufmachung und Kennzeichnung von anderen Lebensmitteln, den Schutz geografischer Angaben für Spirituosen und die Verwendung von Ethylalkohol und Destillaten landwirtschaftlichen Ursprungs in alkoholischen Getränken sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 110/2008 (**erste Lesung**)

- Annahme des Gesetzgebungsakts
- Erklärungen

Erklärung der Kommission zu den Kennzeichnungsvorschriften

Die Kommission erklärt, dass, sollten die Befugnisübertragungen gemäß Artikel 19 Absatz 1 und Artikel 50 Absatz 3 angewandt werden, insbesondere die Transparenz der Informationen für die Verbraucherinnen und Verbraucher in Bezug auf alle in der Europäischen Union in Verkehr gebrachten Spirituosen sorgfältig geprüft werden wird.

Erklärung der Kommission zur Entbündelungsklausel

Die Kommission weist darauf hin, dass nach Nummer 31 der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung eine Bündelung von Befugnisübertragungen nur gestattet ist, wenn die Kommission eine objektive Rechtfertigung hierfür vorlegt, die sich auf das Vorliegen eines inhaltlichen Zusammenhangs zwischen zwei oder mehr in einem einzigen Gesetzgebungsakt enthaltenen Befugnisübertragungen stützt, und soweit in dem Gesetzgebungsakt nichts anderes bestimmt ist. Die Kommission stellt fest, dass sich die Mitgesetzgeber darauf verständigt haben, die Bündelung von Befugnisübertragungen im vorliegenden Fall auszuschließen, was zu einem zusätzlichen Verwaltungsaufwand führen kann und den vom Rechtsrahmen Betroffenen den Zugang zu einem einfachen und umfassenden Paket von Rechtsinstrumenten erschweren kann. Die Kommission ist der Auffassung, dass dies nicht als Präzedenzfall für andere laufende Legislativverhandlungen angesehen werden kann.

Gemeinsame Erklärung Deutschlands, Dänemarks und Finnlands

Die deutsche, die dänische und die finnische Delegationen gehen davon aus, dass die Europäische Kommission in Abstimmung mit der EFSA von sich aus zeitnah die zulässigen Gehalte an Blausäure und Ethylcarbamat in Bränden aus Steinobst oder Steinobstrestern überprüft und, falls nötig, Maßnahmen zur Reduzierung dieser Gehalte ergreift, um für die Verbraucherinnen und Verbraucher in der Europäischen Union einen bestmöglichen vorbeugenden Gesundheitsschutz sicherzustellen.

Erklärung Griechenlands

Griechenland möchte der Kommission und dem Ratsvorsitz für ihre Bemühungen während der Verhandlungen über die neue Spirituosen-Verordnung danken.

Trotz aller Bemühungen kann Griechenland seine Zustimmung nicht erteilen und spricht sich gegen diesen Verordnungsvorschlag aus, da die endgültige Fassung in Anbetracht der Bedeutung der Spirituosen für den Export und des kulturellen Erbes der EU den Besonderheiten und wirklichen Bedürfnissen dieses Sektors nicht entspricht.

Insbesondere wird unserer Ansicht nach in wichtigen Fragen wie dem Status und den Verfahren für die Anerkennung geografischer Angaben den besonderen Merkmalen des Sektors nicht Rechnung getragen und zugleich wird der besondere Status der sogenannten etablierten geografischen Angaben, der auf die Verordnung 1576/89 zurückgeht, mit der sie als Ergebnis einer politischen Einigung im Rat anerkannt wurden, außer Acht gelassen.

Außerdem wirft die vorgeschlagene Verordnung Fragen hinsichtlich der Transparenz und eines wirksamen Handelns der Mitgliedstaaten auf, insofern darin delegierte Rechtsakte vorgesehen sind, mit denen die Kommission Fragen regeln kann, die für den Sektor wesentlich und zugleich von großer politischer und wirtschaftlicher Bedeutung sind.